

Verfassung

**der Organismenrepublik Augsburg
18.02.2023, Saalbau Krone, Augsburg**

Kantige Laubschnecke Katrin Dollinger, Ringelblume Heidi Jovanova, Nacktschnecke Lilli Dordević, Waldschabe Igor Dordević, Soorpilz Gabriele, Gewöhnliche Gelbflechte Gloria, Spitzhorn Michael, Apfelblattlaus Gerhard, Gartenschnirkelschnecke Antonella, Mycobacterium Phage 13 Dorothea, Giersch Tine, Sumpfyzypresse Kristina & Julia, Ampferrost Max Kunze, Wintergoldhähnchen Myriam Kammerlander, Grünspecht Christoph Weller, Sparriger Runzelbrunder Isabelle Rohrbach, Schlingnatter Ralf Ostermaier, Herbstmosaikjungfer Marianne Ramsay-Sonneck, Buchnera aphidicola Marie - Pierre & Perry, Roter Regenwurm Paz Ponce, Biber Chiara Kunz, Zierbanane Elke Seidel, Götterbaum Isabella Helmi Hans, Chromatium okenii Georg Reinhardt, Igelzecke Marion Buk-Kluger

Impulsgebende: Kerstin Schlögl-Flierl, Jens Soentgen, Biao Xiang

Diese Verfassung wurde durch das erste Organismenparlament der Organismenrepublik Augsburg am 1. Juli 2023 auf der Festwiese der Roten Torwallanlagen angenommen.

Präambel

Wir, die Lebewesen der Roten Tor Wallanlage Augsburg, bestehend aus mehr als 600 unterschiedlichen Spezies, die in den Bundesgebieten Kräutergarten, Bäche, Wald, Wiese und Mauern zusammen leben, geeint durch den Willen, eine selbstbestimmte, auf rechtem Austausch fußende Multispeziesgesellschaft zu sein, geben uns folgende, in einem partizipativen, demokratischen Verfahren erarbeitete, Verfassung.

Kapitel 1: Angstfreier Raum

Artikel 1

Das Staatsgebiet der Organismenrepublik soll frei von menschenzentrierten Normen und Bewertungen werden. Der Terminus „Invasive Spezies“ soll in diesem Zusammenhang als Beispiel einer menschengemachten Norm dienen.

Artikel 2

Daseinsberechtigung und Möglichkeit zur Fortpflanzung sind Grundrechte jedes Organismus.

Artikel 3

Alle Organismen müssen geschützt vor Aggressionen sein, daher braucht es Raum für alle. Aggression kann als existenzgefährdende Schädigung wirken. Die Vulnerabilität aller Organismen muss geschützt werden. Jagd zur Erlangung von Subsistenznahrung ist als Ausnahme gestattet.

Artikel 4

Die Spezies Mensch als Spitzenpredator soll sich im Staatsgebiet der Roten Torwallanlagen ausschließlich gewaltfrei verhalten.

Kapitel 2: Migration und Harmonie (vormals Bewegungsfreiheit)

Artikel 5

Der Begriff „Freiheit“ im Namen des Kapitels 2 wird durch den Begriff „Harmonie“ ersetzt, da Freiheit in diesem Zusammenhang ein zu menschenzentriertes Konzept ist.

Artikel 6

Migration muss als Daseinsform begriffen werden.

Artikel 7

Mobilität stoppen sowie erzwingen stört Harmonie. Daraus resultieren drei Verantwortlichkeiten für Menschen.

- Allen anders-als-menschlichen Spezies Raum lassen**
- Grenzen der anders-als-menschlichen Lebewesen respektieren**
- Koexistenz anerkennen**

Kapitel 3: Gleichheit - klassenlose Gesellschaft

Artikel 8

Alles, was nach Leben strebt, hat eine gleichberechtigte Daseinsberechtigung.

Artikel 9

In der Organismenrepublik wird ein dynamisches Gleichgewicht zwischen allen Spezies angestrebt.

Artikel 10

Besondere Aufmerksamkeit wird auf gefährdete Spezies verwandt. Der Status „gefährdete Spezies“ erfordert eine kontinuierliche Überprüfung.

Kapitel 4: Nahrung

Artikel 11

Jede*r soll zu Essen haben.

Artikel 12

Alle Staatsbürger*innen sind zu bedürfnisorientierter, organismusspezifischer Ernährung verpflichtet. Verschwendung ist nicht zulässig.

Artikel 13

Die Allgemeinheit trägt Sorge für das Weiterbestehen der jeweiligen Nahrungsgrundlage und Zugang zu sauberem Wasser für alle Organismen.

Artikel 14

Es sollen keine Biozide durch den Menschen eingesetzt werden.

Artikel 15

Denkmalschutz ist nur erlaubt, wenn er auch dem Spezieswohl dient.

Kapitel 5: Produktive Störung

Artikel 16

Eine Produktive Störung ist eine geplante, von **Lebewesen*** ausgeführte notwendige Massnahme, die langfristig allen Organismen dienen muss.

**Verfassungsänderung am 1.Juli 2023*

Artikel 17

Die Ziele einer Produktiven Störung sind Gleichgewicht und Resilienz innerhalb der Organismenrepublik, sowie Gleichheit aller Organismen.

Artikel 18

Die notwendigen Bedingungen sind:

- Anhörung aller Spezies
- Konsentorientierung
- Das Wohl der gesamten Organismenrepublik steht über dem Wohl jedes einzelnen Organismus.

Artikel 19

Jeder Organismus hat das Recht auf die Beantragung einer Produktiven Störung.

Artikel 20

Die Abstimmung über eine mögliche Produktive Störung erfolgt im Parlament mit einer zweidrittel Mehrheit.

Artikel 21

Die Evaluation einer Produktiven Störung ist zwingende Voraussetzung und eine Änderung der Maßnahme möglich.

Kapitel 6: Resilienz und Zukunftssicherheit

Artikel 22

Resilienz ist Widerstandsfähigkeit und Anpassungsfähigkeit unserer Gemeinschaft der Spezies im Bezug auf menschlich- und anders-als-menschlich verursachte Gefährdung.

Artikel 23

Für die Zukunftsfähigkeit des Systems ist die Verteilung der Ressourcen entscheidend. Jede Spezies ist erhaltenswert.

Artikel 24

Wir stützen uns auf die Vulnerabilität aller Lebewesen. Im Bewusstsein von Symbiosen und Abhängigkeiten ist es unser Anliegen, möglichst viele Arten zu erhalten. Bei der freien Entfaltung des Einzelnen müssen die Bedürfnisse der anderen berücksichtigt werden. Unser Leitbild ist Koexistenz. Wir bekennen uns im Sinne der Resilienz zum Schutz von Minderheiten und der Ressourcen, die für deren Überleben notwendig sind.

Artikel 25

Wir brauchen regelmässige Überprüfungen der Gefährdungslagen in unserem System.

Artikel 26

Verantwortungsvoller Umgang mit den Ergebnissen der Überprüfung im Sinne aller Spezies unserer Republik.

Kapitel 7: Struktur

Artikel 27

Die Organismenrepublik Augsburg ist eine repräsentative Organismendemokratie. Volksvertretung und Regierung der Organismen werden durch das Los bestimmt. Alle Macht geht von den Organismen im Staatsgebiet aus.

Artikel 28

Alle im Weichbild der Organismenrepublik nachweisbar lebenden Pflanzen, Tiere, Pilze, Bakterien und Viren sind Staatsbürger*innen der Organismenrepublik; sie haben das Recht auf Vertretung im Parlament, bei Volksentscheiden und zur Klage im Rahmen des Justizpalastes. Alle Organismen, die aus eigener Kraft und ohne menschliches Zutun in die Organismenrepublik einwandern, werden Staatsbürger*innen der Organismenrepublik.

Artikel 29

Die Legislative der Organismenrepublik Augsburg ist das Organismenparlament. Es umfasst 15 Mitglieder, die aus allen Staatsbürger*innen für die Dauer einer Legislaturperiode durch das Los bestimmt werden.

Das Losverfahren muss folgendes gewährleisten:

- 1. Aus den sieben Organismengruppen Bakterien/ Einzeller/Viren, Pilze/Moose/Flechten, Gliederfüßer, Wirbeltiere, Würmer/Weichtiere, Gehölze/ Kletterpflanzen, Kräuter/Stauden/Gräser sind mindestens je zwei Spezies inkludiert.**
- 2. Die Gruppe der Neobiota stellt das 15. Parlamentsmitglied . Als Neobiota gelten alle Organismen, die durch menschliche Tätigkeit nach dem Jahr 1492 Verbreitung erfahren haben. (7 x 2 + 1Regel)**

- 3. Aus allen fünf Gebieten der Organismenrepublik (Kräutergarten, Bäche, Wiesen, Mauern/Terrassen und Waldzonen) sind jeweils drei Spezies inkludiert.
(5 x 3Regel)**

Artikel 30

Alle ins Parlament gelosten Spezies werden durch eine menschliche Person¹ repräsentiert. Diese menschliche Person verpflichtet sich auf die Wahrung der Interessen:

1 Der gelosten Spezies

2 Der Organismengruppe, der diese Spezies angehört

3 Der Spezies des Gebiets, in dem die Art lebt.

Die Repräsentant*in eines Organismus wird auf die Verfassung vereidigt; sie hat das Recht und die Pflicht, Konflikte des Zusammenlebens, Lösungsvorschläge und Gesetzesanträge ins Parlament einzubringen.

Artikel 31

Das Parlament ist beschlussfähig, wenn zumindest die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst, Beschlüsse, die die Verfassung ändern, bedürfen einer Zweidrittel-Mehrheit der abgegebenen Stimmen; eine Stimmenthaltung zählt nicht als abgegebene Stimme.

Artikel 32

Die Exekutive der Organismenrepublik Augsburg nennt sich „Die Buddler*innen“.

Artikel 33

Die Buddler*innen werden von den Mitgliedern des Organismenparlaments für eine Legislaturperiode beauftragt. Sie verpflichten sich zur Umsetzung der Parlamentsbeschlüsse und zur Rechenschaftsablegung über die erfolgte Umsetzung auf der kommenden Sitzung des Organismenparlaments, die den Übergang in die nächste Legislaturperiode darstellt.

Artikel 34

Die Judikative der Organismenrepublik Augsburg nennt sich „Die Schlichter*innen“. In diesem Namen wird die Ausrichtung auf einvernehmliche Rechtsprechung deutlich. Die Schlichter*innen kontrollieren die Entscheidungen des Parlaments und der Exekutive auf ihre Übereinstimmung mit der Verfassung und haben die Befugnis, Beschlüsse aufzuheben und Korrekturen einzufordern. Sie üben ihre Tätigkeit im Rahmen des Justizpalastes der Organismenrepublik aus.

Artikel 35

Alle Organismen, die Staatsbürger*innen sind, können im Justizpalast Klage einreichen, falls sie ihre Rechte durch Beschlüsse des Organismenparlaments oder das Handeln der Buddler*innen verletzt sehen.

Artikel 36

Die Schlichter*innen sind ein Geschworenengericht. Entscheidungen werden durch Abstimmung der Schlichter*innen getroffen. In einem kollektiven Prozess der Meinungsbildung bereiten sich die Schlichter*innen auf die Abstimmung vor. Die aktuelle Mitgliedschaft im Organismenparlament sowie die Zugehörigkeit zu den Buddler*innen ist mit der Tätigkeit als Schlichter*in unvereinbar.

Artikel 37

Volksbegehren und Volksentscheide eröffnen den Staatsbürger*innen auch ausserhalb des parlamentarischen Losverfahrens die Möglichkeit, unmittelbar über Sachfragen zu entscheiden, Gesetze zu beschließen oder eine vorzeitige Beendigung der Legislaturperiode herbeizuführen. Ein Volksbegehren, das auf einen Gesetzentwurf oder einen sonstigen Beschluss gerichtet ist, ist erfolgreich, wenn mindestens 7 % der erfassten Staatsbürger*innen durch eine unabhängige Vertretung innerhalb der Eintragsfrist zugestimmt haben. Für Verfassungsänderungen und für die vorzeitige Beendigung der Legislaturperiode müssen 20 % der Staatsbürger*innen zugestimmt haben.

Kapitel 8: Teilhabe

Artikel 38

Jeder Organismus wird gehört.

Artikel 39

Jeder Organismus kann und darf seine Bedürfnisse ausdrücken.

Artikel 40

Die Bedürfnisse werden aufeinander abgestimmt.

Artikel 41

Es gibt keine Normalität.

Kapitel 9: Vielfalt

Artikel 42

Jeder Organismus hat seine eigene Daseinsberechtigung.

Artikel 43

Vielfalt muss geschützt werden.

Kapitel 10: Wohnung

Artikel 44

Die Roten Torwallanlagen sind Lebensraum für viele Organismen. Die Gemeinschaft sorgt für deren Erhalt und Zugang zu wichtigen Ressourcen.

Artikel 45

Die Gemeinschaft kümmert sich um die notwendige Vertretung einzelner Lebensräume sowie deren Anpassung an Veränderungen durch die Klimakrise.

Artikel 46

Die Spezies Mensch ist als Gast in den für sie zugänglichen Zonen willkommen und darf den Raum zur Erholung nutzen, wenn sie sich rücksichtsvoll gegenüber den anderen Arten verhält.

Artikel 47

Die Gemeinschaft übernimmt die Bereitstellung von Informationen über das Staatsgebiet und seine Regeln für menschliche Besucher*innen zur Aufklärung.